

Die Teilprozesse der Beweisführung im Strafverfahren

Der Prozeß der Beweisführung im Strafverfahren steigt — wie jeder andere menschliche Denkprozeß — vom Einfachen zum Komplizierten, von kausalen Zusammenhängen zur Wechselwirkung und von dort zu den wesentlichen Zusammenhängen der konkreten Straftat im gesamtgesellschaftlichen Zusammenhang auf.⁵

In diesem durch die allgemeinen Gesetzmäßigkeiten des Erkenntnisprozesses vorgegebenen Rahmen lassen sich im wesentlichen drei voneinander abgrenzbare Teilprozesse unterscheiden. Diese Teilprozesse verlaufen in der Beweisführung jedoch nicht nacheinander oder nebeneinander, sondern sie bedingen sich wechselseitig, durchdringen einander und wirken aufeinander ein.

Diese Teilprozesse sind:
die Beweiserarbeitung,
die Beweisprüfung,
die Beweiswürdigung.

Die Beweiserarbeitung

Die Beweiserarbeitung stellt den Prozeß

- des Suchens, Auffindens und der Sicherung der Beweismittel,
 - der Gewinnung von wahren Aussagen als Beweisgründe mit Hilfe logischer Operationen und
 - der Schaffung von Beweisketten aus den Beweisgründen
- dar.

In der Beweiserarbeitung vollzieht sich der wesentliche Teil des Erkenntnisprozesses im Strafverfahren. In diesem Prozeß wird die Gesamtheit der sich empirisch darbietenden Erscheinungen, die zunächst in einem nur subjektiv wahrscheinlichen Zusammenhang zu einer strafbaren Handlung stehen, analysiert. Es werden zunächst die Elemente aus der Gesamtheit der Erscheinungen herauskristallisiert, die für die Gewinnung von Erkenntnissen über die Straftat und ihre Umstände von Bedeutung sein können. Erst danach werden im Prozeß der Synthese aus den einzelnen in der Analyse gewonnenen Elementen die Erkenntnisse über die wesentlichen Seiten der Handlung und die Beweisgründe für die Wahrheit dieser Erkenntnisse erzielt.

Analyse und Synthese erfolgen in diesem Prozeß jedoch nicht nacheinander in zwei voneinander getrennten Teilprozessen. Sie bilden vielmehr im Erkenntnisprozeß des Kriminalisten, des Staatsanwalts und des Gerichts eine ständige dialektische Einheit. Sie bedingen sich dergestalt gegenseitig, daß zunächst die Analyse die Elemente schafft, die die Voraussetzungen für das synthetisierende Denken bilden. Das Ergebnis der Synthese gibt seinerseits neue Ausgangspunkte für die Fortsetzung und vertiefende Weiterführung der Analyse. So gewinnt der Kriminalist am Tatort zunächst aus der Analyse des sich ihm bietenden Gesamtbilds des Tatorts einzelne Informationen über den Ablauf der Handlung, indem er z. B. Schuhabdrücke, die vermutlich von den Schuhen des Täters stammen, feststellt, sichert und aus ihrer Reihenfolge und Anordnung die vermutliche Bewegungsrichtung des Täters synthetisiert. Diese durch synthetisierendes Denken gewonnene

5 Ebenda, S. 213.